

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 15

23. Februar 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Abschnitt 5.4.1 RID/ADR: Einträge im Frachtbrief/Beförderungspapier

Bemerkung Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Bei einer Gefahrgutkontrolle in Belgien wurde bemängelt, dass auf dem gemäß Absatz 5.4.1.1.6 ADR ausgefüllten Beförderungspapier das Datum und eine Unterschrift fehlten.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Klarstellung
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OCTI/RID/GT-III/2003-B (TRANS/WP.15/AC.1/94), A 81-03/501.2004 und TRANS/WP.15/176

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

Am 08.12.2004 kam der Fahrer eines Tankfahrzeuges in Belgien in eine Gefahrgutkontrolle. Es wurde bemängelt, dass auf dem gemäß Absatz 5.4.1.1.6 ADR ausgefüllten Beförderungspapier ein Datum und eine Unterschrift fehlten. Vom Fahrer wurde ein Bußgeld in Höhe von 500,- € verlangt. Hinzu kamen 75,- € weil er das Bußgeld nur unter dem Vorbehalt einer möglichen Rückforderung nach rechtlicher Prüfung gezahlt hat.

Der darauf folgende Schriftwechsel mit dem belgischen Verkehrsministerium ergab, dass in Belgien offensichtlich die Auffassung vertreten wird, dass über die Anforderungen des ADR hinaus das Beförderungspapier unterschrieben und mit einem Datum versehen sein muss, weil damit rechtlich Folgen verbunden sind (z.B. Identifizierung der Pflichten der Beteiligten). Das entsprechende Schreiben des belgischen Verkehrsministeriums ist als Anlage beigefügt.

Diese Auffassung Belgiens entspricht nicht dem RID/ADR, was von belgischer Seite auch nicht bestritten wird.

Die Angabe des Datums ist in der Gemeinsamen Tagung, dem RID-Fachausschuss und der WP.15 insbesondere im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung zur Dokumentation in Zusammenhang mit Absatz 1.1.4.2.2 diskutiert worden. Siehe hierzu insbesondere:

- Bericht der Gemeinsamen Tagung (Genf, 1. bis 10. September 2003, und Bonn, 13. bis 17. Oktober 2003) Absätze 98 - 101.
- Schlussbericht der 40. Tagung des RID-Fachausschusses (Sinaia, 17. bis 21. November 2003) Absätze 67 - 81.
- Bericht der 75. WP.15-Sitzung (Genf, 19. bis 23. Januar 2004) Absätze 48 - 51.

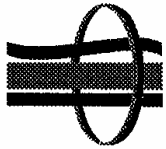
Bisher ist jedoch eine entsprechende Vorschrift für das RID/ADR nicht beschlossen worden. Insofern ist die weitergehende Forderung Belgiens aus der Sicht Deutschlands nicht zulässig.

Antrag

Deutschland bittet um Klarstellung.

Begründung

Eine unterschiedliche Auslegung der Vorschriften führt zu einer inakzeptablen Situation für die Betroffenen.



Transport terrestre
Service du Transport par Route- Transport de marchandises dangereuses

12 -01- 2005

Votre lettre du : 22-12-2004
Vos références : A33/3642.20/2003-4/318965-a
Nos références : C-ADR 15581
Annexes :
Personne de contact : R. Waerzeggers
☎ : 0032-2-2874493
e-mail : rene.waerzeggers@mobilite.fgov.be

M. KRAUTWURST
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU-
UND WOHNUNGSWESEN
POSTFACH 20 01 00
D-53170 BONN
DEUTSCHLAND

Objet : Beförderung gefährlicher Güter - Beförderungspapier gemäss ADR

Dear Mrs. Krautwurst,

In your letter mentioned above, you state that ADR does not require a date and signature on the transport document. This is true, of course. However, this document is an official declaration with legal consequences (e.g. identification of the responsibilities of the parties involved). Therefore, it needs to be properly signed and dated in order to be valid (as all other documents with a similar legal status need to be).

Yours faithfully,

In the name of the Minister,
For the Director-general,
The Engineer,

R. WAERZEGGERS.